

## **1. Ergänzung zur Betriebsvereinbarung „Beitritt zu einer überbetrieblichen Pensionskasse“ (Version 23.06.2010)**

abgeschlossen gemäß § 97 Abs 1 Z 18a ArbVG zwischen

der **WU** Wirtschaftsuniversität Wien, Welthandelsplatz 1, 1020 Wien (im Folgenden Arbeitgeberin genannt), vertreten durch den Rektor o. Univ.-Prof. Dr. Christoph Badelt, dieser wiederum vertreten durch den Vizerektor für Personal Univ.-Prof. Dr. Michael Meyer

und

dem **Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal** der Wirtschaftsuniversität Wien

und

dem **Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal** der Wirtschaftsuniversität Wien (im Folgenden gemeinsam Betriebsräte genannt)

### **1. Zeitlicher Geltungsbereich**

- a) Diese Ergänzung tritt mit 1.9.2014 in Kraft.
- b) Alle ab 1.9.2014 neu in das Pensionskassensystem einbezogenen Arbeitnehmer/innen können sofort mit Einbeziehung von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.
- c) Alle bereits in das Pensionskassensystem einbezogenen Anwartschaftsberechtigten können ab Inkrafttreten dieser Novelle von dem im PKG (§ 12 Abs 7) normierten Wechselrecht Gebrauch machen.

**2.** Die Bestimmungen der Betriebsvereinbarung (im Folgenden BV) werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

**2.1** In der Überschrift des § 22 wird „und Lebensphasenmodell“ gestrichen. In § 22 wird der Absatz (2) gestrichen sowie die Nummerierung „(1)“.

**2.2** Nach § 22 wird ein neuer § 22a mit der Überschrift „Lebensphasenmodell“ eingefügt:

(1) Es wird das **Lebensphasenmodell** eingeführt.

(2) Veranlagungsgruppen

Allen Anwartschaftsberechtigten/Leistungsberechtigten/Hinterbliebenen stehen in der Pensionskassenlösung mit Lebensphasenmodell folgende Veranlagungsgruppen (im Folgenden kurz VG) für die Veranlagung des zugeordneten Vermögens zur Verfügung:

a) **Dynamische VG:**

Die Veranlagungspolitik zielt auf einen höheren Ertrag unter der Voraussetzung einer längeren Laufzeit ab. Der durchschnittliche Aktienanteil in der dynamischen VG ist im Vergleich zu den anderen VG der höchste, der durchschnittliche Anteil an Anleihen ist etwas geringer. Insbesondere für kürzere Laufzeiten ist das Veranlagungsrisiko daher höher als bei den anderen VG, weil sich Schwankungen in der Kapitalmarktentwicklung stärker auswirken können.

**b) Ausgewogene VG:**

Ziel der Veranlagungspolitik ist es, über eine längere Laufzeit Erträge, die den Rechnungszins deutlich übertreffen, zu erreichen. In der ausgewogenen VG ist der durchschnittliche Aktienanteil höher als in der defensiven VG, allerdings niedriger als in der dynamischen VG. Der Anteil an Anleihen ist durchschnittlich etwas höher als in der dynamischen und geringer als in der defensiven Veranlagung. Das Veranlagungsrisiko ist daher durchschnittlich geringer als in der dynamischen VG, aber etwas höher als in der defensiven Veranlagung.

**c) Defensive VG:**

Die defensive VG zielt darauf ab, ein möglichst schwankungsarmes Ergebnis zu erreichen. Das Veranlagungsrisiko ist vergleichsweise gering, da die defensive VG im Durchschnitt einen niedrigen Aktienanteil aufweist. Der durchschnittliche Anteil an Anleihen ist bei dieser VG im Durchschnitt höher als bei den anderen VG, es wird auch in Festgeld uÄ veranlagt.

Die Bezeichnungen dynamische, ausgewogene, defensive VG sind eigenständige Begriffe im Rahmen des Lebensphasenmodells der Pensionskasse und stehen in keinem Zusammenhang zu den Veranlagungstypen der Oesterreichischen Kontrollbank. Die VG können in getrennten Veranlagungs- und Risikogemeinschaften oder in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft der Pensionskasse geführt werden. Die Pensionskasse ist berechtigt, die VG soweit gesetzlich zulässig in andere bzw. eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft(en) zu übertragen.

**(3) Wahl- und Wechselmöglichkeiten**

**a) Vor dem 1.9.2014 einbezogene Anwartschafts- und Leistungsberechtigte:**  
Durch die Einführung des Lebensphasenmodells besteht die Möglichkeit eines Wechsels der Veranlagungsgruppe gemäß § 12 Abs. 7 PKG. Das Vermögen verbleibt bis zu einer allfälligen Ausübung eines Wahlrechts (siehe unten lit b - d) in der ausgewogenen VG und wird dort weiter veranlagt.

**Am oder nach dem 1.9.2014 einbezogene Anwartschafts- und Leistungsberechtigte:**  
Bei einer Einbeziehung des/der Anwartschaftsberechtigten in die Pensionskassenvorsorge kann der/die Anwartschaftsberechtigte bereits vor Einbeziehung wählen, in welcher VG das dem/der Anwartschaftsberechtigten zugeordnete Vermögen ab Einbeziehung verwaltet wird. Die Arbeitgeberin hat hierfür dem/der Arbeitnehmer/in spätestens zwei Monate vor Einbeziehung das Informationspaket zur Verfügung zu stellen. Der/die Arbeitnehmer/in hat seine/ihre Entscheidung der Arbeitgeberin (der Personalverrechnung) spätestens eine Woche vor Einbeziehung mit beiliegender Arbeitnehmer/innen-erklärung bekannt zu geben. Die Arbeitgeberin hat der Pensionskasse die Entscheidung des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin rechtzeitig vor der ersten Datenmeldung für die Einbeziehung des/der Anwartschaftsberechtigten bekannt zu geben. Wählt der/die Anwartschaftsberechtigte nicht bzw. langt die Entscheidung des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin nicht vor seiner/ihrer Einbeziehung in die Pensionskassenvorsorge bei der Personalverrechnung ein, wird ab Einbeziehung des/der Anwartschaftsberechtigten das dem/der Anwartschaftsberechtigten zugeordnete Vermögen in der defensiven VG veranlagt. Bei verspäteten Einlagen wird der /die Arbeitnehmer/in von der Personalverrechnung über die verbleibenden Wechselmöglichkeiten informiert. Die Wahl bei Einbeziehung gilt nicht als Wechsel nach § 12 Abs. 7 Z 2 PKG; dem/der Arbeitnehmer/in stehen daher nach wie vor drei Wechselmöglichkeiten offen.

**b) Der/die Anwartschaftsberechtigte kann bis zum Abruf der Pensionskassenleistung höchstens dreimal und jeweils nur nach nachweislicher schriftlicher Information gemäß §**



19b PKG schriftlich gegenüber der Pensionskasse bekannt geben, in welche VG er/sie **wechseln** möchte.

- c) Das gesetzlich erforderliche **Informationsmaterial** muss per E-Mail (wahlrechte@valida.at) oder postalisch bei der Valida Pension AG (Ernst-Melchior-Gasse 22 1020 Wien) angefordert werden. (Die Anforderung des Informationsmaterials sollte bis spätestens Ende August erfolgen.) Die Wechsel-Erklärung muss jeweils bis zum 31.10. eines Jahres bei der Pensionskasse eingehen, damit der Wechsel zum 1.1. des Folgejahres wirksam wird.
- d) Abweichend von lit c kann die Erklärung spätestens mit **Abruf der Pensionskassenleistung** abgegeben werden, der Wechsel wird dann mit der ersten Pensionsleistung wirksam.
- e) **Hinterbliebene** treten in die Veranlagungsgruppe des Verstorbenen ein. Hinterbliebene nach einem/einer Anwartschaftsberechtigten (nicht aber nach Ableben eines Leistungsberechtigten) haben die Möglichkeit, mit Abruf einer Hinterbliebenenpension und nach nachweislicher Information gemäß § 19b PKG die Erklärung gemäß c) abzugeben. Der Wechsel wird dann mit der ersten Pensionsleistung wirksam.

(4) Die **Übertragung** des zugeordneten Vermögens aus Arbeitgeber- und allfälligen Arbeitnehmerbeiträgen erfolgt per 1.1. des Folgejahres bzw. zum Zeitpunkt der ersten Pensionsleistung. Dabei wird das zugeordnete Vermögen vorerst akontiert und in die gewählte VG übertragen, eine allfällige Nachverrechnung erfolgt nach Feststellung der Ergebnisse der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften. Eine Trennung des Vermögens aus Arbeitgeber- und allfälligen Arbeitnehmerbeiträgen ist nicht möglich.

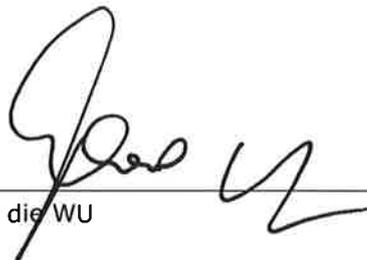
### 2.3 Es wird ein § 22b mit der Überschrift „Informationspflichten“ eingefügt:

Die erforderlichen Informationsunterlagen der neu in das System einzubeziehenden Arbeitnehmer/innen über die Modellwahl (mit oder ohne Risikoschutz) und das Lebensphasenmodell sowie das Auswahlformular sind den Arbeitnehmer/innen spätestens 2 Monate vor der Einbeziehung in das Pensionskassensystem zu übermitteln.

**Beilage:** Arbeitnehmer/innen-erklärung

Wien, 25.6.2014

Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Für die WU

Wien, 25.6.2014

Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Für den Betriebsrat für das  
wissenschaftliche Universitätspersonal

26.6.2014

Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Für den Betriebsrat für das  
allgemeine Universitätspersonal



**Arbeitgeberin** (Firmenbezeichnung, Adresse bzw. Stampiglie):

Wirtschaftsuniversität Wien  
Welthandelsplatz 1  
1020 Wien

**Arbeitnehmer/in:**

Zuname, Vorname, Titel:

Geburtsdatum:

Geschlecht:

SV Nr.:

E-Mail Adresse (privat):

**Ehe- bzw. eingetragene/r Partner/in des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin:**

Zuname, Vorname, Titel:

Geburtsdatum:

Geschlecht:

SV Nr.:

## Arbeitnehmer/innen-erklärung

1. Ich wähle gemäß § 6 Abs 2 der Betriebsvereinbarung das

- Modell 1 (Verrentungsmodell)
- Modell 2 (Modell mit erhöhtem Risikoschutz im Fall der Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres)

Sollte keine Entscheidung getroffen werden bzw. die Entscheidung nicht vor meiner Einbeziehung in die Pensionskassenvorsorge bei der Personalverrechnung einlangen, kommt ab Einbeziehung Modell 1 zur Anwendung.

2. Ich bestätige, dass ich gemäß § 22a Abs. 2 der Betriebsvereinbarung das Informationsmaterial betreffend die Möglichkeit der Auswahl der Veranlagungsgruppe bei Einbeziehung (Version 26.06.2014) erhalten habe. Ich wünsche die Einbeziehung in die folgende Veranlagungsgruppe

- defensive Veranlagungsgruppe
- ausgewogene Veranlagungsgruppe
- dynamische Veranlagungsgruppe

Sollte keine Entscheidung getroffen werden bzw. die Entscheidung nicht vor meiner Einbeziehung in die Pensionskassenvorsorge bei der Personalverrechnung einlangen, wird ab Einbeziehung das mir zugeordnete Vermögen in der defensiven VG veranlagt.

3. Ich verpflichte mich bis auf Weiteres, gemäß § 10 der Betriebsvereinbarung Arbeitnehmerbeiträge in folgender Höhe an die Pensionskasse zu leisten: \*)

- 100 % der Arbeitgeberbeiträge
- 75 % der Arbeitgeberbeiträge
- 50 % der Arbeitgeberbeiträge
- 25 % der Arbeitgeberbeiträge

gemäß § 9 der Betriebsvereinbarung

oder

- in Zusammenhang mit dem Pensions-Prämienmodell gemäß § 108a Abs 2 EStG:

EUR ..... (max. derzeit 1.000 Euro p.a.)

- Der Prämienantrag gemäß § 108a EStG liegt bei.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt ab \_\_\_\_\_.

- Ich leiste keine eigenen Beiträge.

Soweit der Arbeitnehmerbeitrag das gesetzlich zulässige Ausmaß überschreitet (z.B. Prämienantrag gemäß § 108a EStG liegt nicht vor oder ist unzulässig), wird der Arbeitnehmerbeitrag auf das höchstmögliche zulässige Ausmaß gekürzt; die Verrechnung erfolgt über den Arbeitgeber. Eine allfällige Prämie gemäß § 108a EStG kann von der Pensionskasse als Arbeitnehmerbeitrag dem Arbeitnehmerkonto bei der Pensionskasse gutgeschrieben werden.

4. Ich bestätige die Kenntnisnahme der Betriebsvereinbarung inklusive aller angeführten Beilagen über den Beitritt zur Valida Pension AG (im Folgenden Pensionskasse genannt). Eine Einbeziehung in die Pensionskasse erfolgt jedenfalls erst nach Einlangen aller Unterlagen bei der Pensionskasse.

5. Sämtliche für die Bemessung der Beiträge, Anwartschaften und Leistungen maßgeblichen Umstände und deren Änderungen werde ich dem o.a. Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitteilen.

6. Ich stimme ausdrücklich zu, dass die in Zusammenhang mit meiner Pensionskassen-Vorsorge stehenden Daten i. S. des Datenschutzgesetzes zur Verwaltung und Abwicklung der Pensionskassenvorsorge verwendet und an die Pensionskasse und ihre Vertriebspartner übermittelt, sowie im erforderlichen Maße auf den Kontoauszügen oder ähnlichen persönlichen Schriftstücken ausgewiesen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen